

Notbekanntmachung

Sechste Allgemeinverfügung des Landkreises Meißen zum Vollzug der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung

vom 9. Dezember 2020

Auf Grund des § 32 Satz 1 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 und § 28 a Absatz 1, Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), von denen § 28 Absatz 1 Satz 1 durch Artikel 1 Nummer 16 des Gesetzes vom 18. November 2020 (BGBl. I. S. 2397) geändert, § 28 Absatz 1 Satz 2 durch Artikel 1 Nummer 6 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587) neu gefasst und § 28 a Absatz 1, Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 durch Artikel 1 Nummer 17 des Gesetzes vom 18. November 2020 (BGBl. I. S. 2397) eingefügt worden ist, sowie in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Satz 1 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Regelung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz und für die Kostenerstattung für Impfungen und andere Maßnahmen der Prophylaxe vom 9. Januar 2019 (SächsGVBl. S. 83), der durch die Verordnung vom 13. März 2020 (SächsGVBl. S. 82) geändert worden ist, sowie in Verbindung mit § 8 Absatz 2, 3 und 4 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 vom 27. November 2020 (SächsGVBl. S. 666) erlässt der Landkreis Meißen für das gesamte Kreisgebiet die folgende

Allgemeinverfügung:

1. Das Verlassen der Unterkunft ohne triftigen Grund ist untersagt. Triftige Gründe sind:
 - a) die Abwendung einer Gefahr für Leib, Leben und Eigentum,
 - b) die Ausübung beruflicher Tätigkeiten,
 - c) der Besuch der Schule und von Einrichtungen der Kindertagesbetreuung, Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe mit pädagogischer Betreuung, Einrichtungen der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen, Einrichtungen der berufsbezogenen, schulischen und akademischen Aus- und Fortbildung sowie von Kirchen und anderen Orten der Religionsausübung,
 - d) Versorgungsgänge für die Gegenstände des täglichen Bedarfs und der Einkauf in Ladengeschäften sowie die Inanspruchnahme sonstiger Dienstleistungen im Umkreis von 15 Kilometern des Wohnsitzes, der Unterkunft oder des Arbeitsplatzes
 - e) die Wahrnehmung des notwendigen Lieferverkehrs, einschließlich Brief- und Versandhandel,
 - f) Fahrten von Feuerwehr-, Rettungs- oder Katastrophenschutzkräften zum jeweiligen Stützpunkt oder Einsatzort,
 - g) die Inanspruchnahme medizinischer, psychosozialer und veterinärmedizinischer Versorgungsleistungen sowie der Besuch Angehöriger der Heil-

und Gesundheitsfachberufe, soweit dies medizinisch erforderlich ist oder im Rahmen einer dringend erforderlichen seelsorgerischen Betreuung,

- h) der Besuch bei Ehe- und Lebenspartnern sowie bei Partnern von Lebensgemeinschaften, hilfsbedürftigen Menschen, Kranken oder Menschen mit Einschränkungen, und die Wahrnehmung des Sorge- und Umgangsrechts im jeweiligen privaten Bereich,
- i) die Teilnahme an Zusammenkünften der Staatsregierung und der kommunalen Vertretungskörperschaften sowie der Teilnahme an Terminen der Behörden, Gerichte, Staatsanwaltschaften oder anderer Stellen, die öffentliche Aufgaben wahrnehmen, dazu gehört auch die Teilnahme an öffentlichen Gerichtsverhandlungen und die Wahrnehmung von Terminen kommunaler Räte sowie von deren Ausschüssen und Organen und Maßnahmen, die der Versorgung oder der Gesundheitsfürsorge der Bevölkerung dienen. Die Teilnahme an öffentlichen Sitzungen und Terminen ist nach den geltenden Vorschriften zu gewährleisten,
- j) die Teilnahme an notwendigen Gremiensitzungen von juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts sowie von rechtsfähigen und teilrechtsfähigen Gesellschaften und Gemeinschaften, Betriebsversammlungen und Veranstaltungen der Tarifpartner, Sitzungen von Hochschulräten, Nominierungsveranstaltungen von Parteien und Wählervereinigungen,
- k) die Wahrnehmung unaufschiebbarer Termine gemeinsam mit einer Person eines weiteren Hausstands bei Gerichtsvollziehern, Rechtsanwälten, Notaren, Steuerberatern, Wirtschaftsprüfern und Bestattern und zur rechtlichen Betreuung,
- l) Zusammenkünfte und Besuche nach § 2 Absatz 1 und 5 der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung,
- m) die Begleitung von unterstützungsbedürftigen Personen und Minderjährigen,
- n) Eheschließung im engsten Familienkreis, wobei die Anzahl 25 Personen nicht überschreiten darf,
- o) die Begleitung Sterbender sowie Beerdigungen im engsten Familienkreis, wobei die Anzahl 25 Personen nicht überschreiten darf,
- p) Sport und Bewegung im Freien im Umkreis von 15 Kilometern des Wohnbereichs oder der Unterkunft sowie Besuch des eigenen Kleingartens oder Grundstücks unter Einhaltung der Kontaktbeschränkung nach § 2 Absatz 1 der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung,
- q) unabdingbare Handlungen zur Versorgung von Tieren
- r) die Teilnahme an erlaubten Versammlungen.

Im Falle einer Kontrolle durch die zum Vollzug dieser Verfügung betrauten Stellen sind die triftigen Gründe durch den Betroffenen in geeigneter Weise glaubhaft zu machen. Eine Glaubhaftmachung kann insbesondere durch Vorlage einer Arbeitgeberbescheinigung, eines Betriebs- oder Dienstausweises oder durch mitgeführte Personaldokumente erfolgen.

2. Die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasenbedeckung im öffentlichen Raum besteht an Orten, an denen Menschen sich begegnen.

Kinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres sind von der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasenbedeckung ausgenommen.

Menschen mit Behinderung und solche mit gesundheitlichen Einschränkungen können, sofern sie nicht dazu in der Lage sind, auf das Tragen der Mund-Nasenbedeckung verzichten. Zur Glaubhaftmachung einer Befreiung von der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasenbedeckung genügt die Gewährung der Einsichtnahme in einen Schwerbehindertenausweis oder in ein ärztliches Attest. Insoweit kann aus infektionsschutzrechtlichen Gründen die Benutzung und der Aufenthalt an Orten nach Satz 1 nicht versagt werden, sie müssen jedoch zumutbare Ersatzmaßnahmen dulden.

3. Der Alkoholausschank und -konsum ist in der Öffentlichkeit verboten. Die Abgabe von alkoholhaltigen Getränken ist nur in mitnahmefähigen und verschlossenen Behältnissen erlaubt.
4. Für vollstationäre Pflegeeinrichtungen, Einrichtungen und Werkstätten für Menschen mit Behinderung, ambulant betreuten Wohngemeinschaften, ambulant betreuten Wohngemeinschaften zur außerklinischen Intensivpflege, Altenheimen und Seniorenresidenzen gelten die nachfolgenden Regelungen:
 - a) Die Einrichtungen nach sind zur Aufrechterhaltung der Besuchsmöglichkeiten verpflichtet.
 - b) Besuchern darf der Zutritt nur nach erfolgtem Antigentest auf das Coronavirus SARS-CoV-2 mit negativem Testergebnis gewährt werden. Dem Antigentest steht ein negativer PCR-Test gleich, der nicht älter als 48 Stunden ist.
 - c) Besucher dürfen die Einrichtung nur mit einer Mund-Nasen-Bedeckung betreten.
5. Der Betrieb von Einrichtungen der Erwachsenenbildung mit Ausnahme zulässiger Onlineangebote ist untersagt.
6. Versammlungen nach Maßgabe des § 9 Absatz 1 der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung werden auf eine Teilnehmerzahl von maximal 200 Personen beschränkt; im Einzelfall können Ausnahmen erteilt werden, wenn dies aus infektionsschutzrechtlicher Sicht vertretbar ist.
7. Verschärfende Anordnungen der örtlichen Gesundheitsbehörden im Zusammenhang mit der Eindämmung der Corona-Pandemie bleiben unberührt.
8. Diese Allgemeinverfügung ist nach § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.
9. Diese Allgemeinverfügung tritt nach ihrer Veröffentlichung auf der Internetseite des Landkreises Meißen (www.kreis-meissen.org) gemäß § 5 Abs. 3 der Bekanntmachungssatzung des Landkreises Meißen am 10. Dezember 2020,

00.00 Uhr, in Kraft. Gleichzeitig tritt die Vierte Allgemeinverfügung des Landkreises Meißen zum Vollzug der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung vom 1. Dezember 2020 außer Kraft.

10. Diese Allgemeinverfügung tritt mit in Kraft treten der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 (Sächsische Corona-Schutz-Verordnung – SächsCoronaSchVO) vom 11. Dezember 2020 am 14. Dezember 2020 außer Kraft.

Begründung

Das Landratsamt Meißen ist gemäß § 28 Abs. 1 IfSG in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Regelung der Zuständigkeit nach dem Infektionsschutzgesetz und für die Kostenerstattung für Impfungen und andere Maßnahmen der Prophylaxe vom 9. Januar 2019 sachlich und gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 VwVfG i. V. m. § 1 Satz 1 SächsVwVfZG örtlich zuständig.

Die Maßnahmen nach Nr. 1 bis 6 sind gemäß § 28 Abs. 1 S. 1 und § 28 a Abs. 1 Nr. 2, 9 und 16 IfSG i. V. m. § 8 Abs. 3 SächsCoronaSchVO notwendig, weil im Gebiet des Landkreises Meißen innerhalb der vergangenen 5 Tage der Inzidenzwert von 300 Neuinfektionen auf 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen überschritten wurde.

Rechtsgrundlagen für die Maßnahmen sind § 28 Abs. 1 S. 1 und § 28 a Abs. 1 Nr. 3 sowie 10, Abs. 2 Nr. 2 IfSG i. V. m. § 8 Abs. 3 Satz 2 SächsCoronaSchVO. Danach kann bei einer Überschreitung des Inzidenzwerten gemäß § 8 Abs. 4 Satz 1 SächsCoronaSchVO die zuständige kommunale Behörde weitere Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz unter Beachtung des Stufenverhältnisses nach § 28 a Absatz 1 und 2 des Infektionsschutzgesetzes treffen.

Ab dem Zeitpunkt der Überschreitung des Inzidenzwertes gemäß § 8 Abs. 4 Satz 1 SächsCoronaSchVO (veröffentlicht durch öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Meißen) ist Rechtsgrundlage dieser Allgemeinverfügung § 28 Abs. 1 S. 1 und § 28 a Abs. 1 Nr. 3 und 10, Abs. 2 Nr. 2 IfSG i. V. m. § 8 Abs. 4 Nr. 2 und 3 SächsCoronaSchVO. Danach ist die Anordnung notwendig, wenn im Gebiet des Landkreises Meißen innerhalb der vergangenen 5 Tage der Inzidenzwert von 200 Neuinfektionen auf 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen überschritten wird. Da der Schwerpunkt der Infektionen nicht auf einzelne Städte oder Gemeinden begrenzt werden kann, sind die Sonderregelungen für den gesamten Landkreis erforderlich.

Die in § 8 Absatz 3 und 4 SächsCoronaSchVO verpflichtend zur Anordnung vorgeordnete Maßnahmen zielen in ihrer Gesamtheit darauf ab, die Kontaktmöglichkeiten zu begrenzen und damit einer weiteren exponentiellen Ausbreitung des Virus entgegenzutreten.

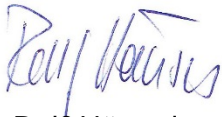
Die angeordneten Maßnahmen bleiben auch bei einer Unterschreitung der Inzidenzwerte nach § 8 Absatz 3 Satz 1 oder Absatz 4 SächsCoronaSchVO aufrechterhalten, soweit und solange sie zur Bekämpfung der SARSCoV-2-Pandemie erforderlich sind.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich, in elektronischer Form nach § 3 a Abs. 2 VwVfG oder zur Niederschrift beim Landratsamt Meißen, Brauhausstraße 21, 01662 Meißen Widerspruch erhoben werden.

Wird der Widerspruch in elektronischer Form eingelegt, so ist dieser durch De-Mail in der Sendevariante „mit bestätigter sicherer Anmeldung“ nach § 5 Abs. 5 De-Mail-Gesetz an die E-Mail-Adresse post@kreis-meissen.de zu richten. Nähere Hinweise sind auf der Internetseite <http://www.kreis-meissen.org/15865.html> zu finden. Die Erhebung des Widerspruches durch einfache E-Mail wahrt daher die Form nicht.

Die Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) sofort vollziehbar. Der Widerspruch hat somit keine aufschiebende Wirkung.



Ralf Hänsel
Landrat